

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jens Maier, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/14764 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Gesetz zur strafrechtlichen Harmonisierung von § 252 Strafgesetzbuch

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD basiert auf der Feststellung, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts im Jahre 1998 die Drittzueignungsabsicht in die Straftatbestände des Diebstahls (§ 242 Strafgesetzbuch – StGB) und des Raubes (§ 249 StGB) aufgenommen habe. Trotz der Deliktsähnlichkeit des Straftatbestandes „räuberischer Diebstahl“ zum Raub habe der Bundestag es jedoch bisher versäumt, das Tatbestandsmerkmal einer Drittbesitzerhaltungsabsicht auch in den Straftatbestand des räuberischen Diebstahls aufzunehmen. Nach Ansicht der Fraktion der AfD bestehe zwischen der Drittzueignungsabsicht des Täters bei einem Raub und der Absicht, im Rahmen einer Beteiligung an einem durch einen Dritten begangenen Diebstahl einem Dritten den Besitz eines gestohlenen Gutes zu erhalten, eine teleologische Parallele. Insoweit liege daher in Bezug auf den räuberischen Diebstahl gemäß § 252 StGB eine Strafbarkeitslücke vor. Mit dem Gesetzentwurf soll daher in den subjektiven Tatbestand des § 252 StGB die Möglichkeit einer Drittbesitzerhaltungsabsicht des Täters aufgenommen werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14764 abzulehnen.

Berlin, den 15. Januar 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

**Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier,
Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/14764** in seiner 124. Sitzung am 7. November 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14764 in seiner 80. Sitzung am 15. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019 den Antrag der Fraktion der AfD, zur Vorlage auf Drucksache 19/14764 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. In seiner 76. Sitzung am 15. Januar 2020 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 19/14764 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** wies darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber 1998 mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts die Drittzeignungsabsicht in die Straftatbestände des Diebstahls und des Raubes aufgenommen habe. Der Straftatbestand der räuberischen Erpressung sei damals nicht entsprechend ergänzt worden, obwohl dieses Delikt eine Ähnlichkeit zum Raub aufweise. Diese Regelungslücke, die auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur thematisiert werde, solle durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Berlin, den 15. Januar 2020

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin